X-pand into the Future

e u r e x *circular 049/06*

Date: Frankfurt, March 13, 2006
Recipients: All Clearing Members of Equity and Fixed Income CCP
Authorized by: Daniel Gisler

Admission of Exchange-Traded Rights to CCP

Contact: Functional Helpdesk CCP, tel. +49-69-211-1 19 40

Content may be most important for:

- Middle + Back Office
- IT / System Administration

Attachments:

1. Amendments to the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG **(German only)**
2. Amendments to the Price List of Eurex Clearing AG **(German only)**

Effective March 27, 2006, CCP processing will be expanded to include rights (subscription rights) (i) traded on the floor of Frankfurt Stock Exchange (FSE), (ii) traded on the electronic trading platform of FSE or (iii) entered for clearing and settlement via the electronic trading platform of FSE ("Xetra-OTC").

The opportunity of netting between exchange-traded subscription rights and additional rights from corporate actions in securities already included in CCP processing can increase netting efficiency, aiming at significantly reducing the number of late deliveries on the last day of the subscription period.

In accordance with the aforementioned changes, late delivery handling for rights will be adjusted: stocking up at a German exchange and/or via the leading bank will no longer be carried out. The remaining steps (i) disclosure of buyer and seller and/or (ii) cash settlement - in case no agreement regarding disclosed deliveries exists - basically stay unchanged. The cash settlement price will be calculated as the difference between the right's calculative value on the day cash settlement takes place multiplied by 2 and the highest buy respectively sell price.

Moreover, partial rights will be processed in the same way as subscription rights, that is tradable rights and additional rights.

The price list of Eurex Clearing AG for clearing of equities and Exchange Traded Funds will also apply for exchange-traded rights.

English versions of the amended Clearing Conditions and amended Price List will be provided before March 27, 2006 on the Eurex website under

www.eurexchange.com > Rules and Regulations.

Eurex Clearing AG
D-60485 Frankfurt am Main
www.eurexchange.com

Customer Support:
Tel. +49-69-211-1 17 00
Fax +49-69-211-1 17 01

Chairman of the Supervisory Board:
Dr. Markus Granziol

Management Board:
Daniel Gisler, Thomas Lenz, Peter Reitz, Jürg Spillmann

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.2 Teilabschnitt: Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

1.2.1 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren und Rechten

1.2.1.1 Geschäftsabschlüsse

(1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) in den Systemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich resultierenden Geschäfte kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande.

(2) Ist ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

(3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearing und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied kooperiert, kommen neben den gemäß Abs. 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Spezial-Clearing-Mitglied sowie weitere Geschäfte zwischen dem Spezial-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitgliedern zustande.
Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des anderen Link-Clearing-Hauses in das System der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

- ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und

- ein Geschäft zwischen dem Link- Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und
- ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,
- sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitgliedund dem Nicht-Clearing-Mitglied.

1.2.1.2 Übertragung von Wertpapieren und Rechten

(1) Wertpapiere, welche gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung („GS“ bzw. „GS-Verwahrung“) verwahrt werden, werden nach den sachrechtlichen Grundsätzen durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Wertpapiere und Rechte, welche in Gutschrift in Wertpapierrechnung („WR“ bzw. „Treuhandgiroverkehr“) verwahrt werden, werden nach schuldrechtlichen Grundsätzen durch Abtretung der jeweiligen Rechtsposition an diesen Wertpapieren oder Rechten übertragen. Hierbei erfolgt eine Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (Lieferungsanspruch), den das Clearing-Mitglied gegenüber der von Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository hinsichtlich der zugunsten dieses Clearing-Mitgliedes treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellungen an diesen Wertpapieren oder Rechten hält, an die Eurex Clearing AG. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Wertpapieren und Rechten, welche in WR verwahrt werden, zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.

1.2.2 Kontraktverpflichtungen

[.....]

III. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

[.....]

2 Abschnitt: Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Bonds-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung beziehungsweise das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften („Eurex Bonds-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen Eurex Bonds-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten

Wertpapiersammelbanken beziehungsweise Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Wertpapiergeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com), bekannt gegeben.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am vereinbarten Liefertag. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden und in GS verwahrten Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, ~~wenn~~ in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (Lieferungsanspruch) an den zu liefernden und in WR verwahrten Wertpapieren erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Abtretung des Herausgabeanspruchs einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Eurex-Bonds-Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde.

(6~~5~~) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind.

(7) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(6~~8~~) Kapitel I Ziffer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Eurex Bonds-Geschäften gelieferte Wertpapiere entsprechend.

2.3 Tägliche Bewertung

[.....]

IV. Kapitel: Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[.....]

2 Abschnitt: Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[.....]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß lit. a und lit. b gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden und in GS verwahrten Wertpapiere erfolgt ~~zu~~ in dem Zeitpunkt, ~~an~~ in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(5) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (Lieferungsanspruch) an den zu liefernden und in WR verwahrten Wertpapieren erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Abtretung des Herausgabeanspruchs einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten Repo-Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde.

(~~5~~6) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungspflichten zu erfüllen sind. Im Fall von Euro GC Pooling® Repo-Geschäften erfolgt die Erteilung von Lieferinstruktionen bezüglich bestehender Liefer- und Zahlungsverpflichtungen durch

die Eurex Clearing AG auf Basis der durch das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® der Clearstream Banking AG gemäß den Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung (SB Xemac®) in deren jeweils gültiger Fassung vorgenommenen Auswahl der zu liefernden Wertpapiere. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind.Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Vollmacht besteht auch bezogen auf den Vollzug eines Austauschs („Substitution“) von als Sicherheit im Zusammenhang mit einem Euro GC Pooling® Repo- Geschäft übereigneten Wertpapieren.

(7) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(~~6~~8) Kapitel I Ziffer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Repo-Geschäften gelieferte Wertpapiere entsprechend.

[.....]

V. Kapitel: Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse[1]

[.....]

[1] Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

2 Abschnitt: Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 für in GS verwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gelieferten Wertpapiere als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen FWB-Geschäfte findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern statt.

(4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 für in WR (Treuhandgiroverkehr) verwahrte Wertpapiere und Rechte gilt Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses. Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie übertragenen Rechtsposition für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der erwerbenden Clearing-Mitglieder auf, um die Inhaberschaft an dieser Rechtsposition durch die Erteilung entsprechender Gutschriften unter Angabe des jeweiligen Lagerlandes an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder zu übertragen. Hierbei erfolgen die entsprechenden Gutschriften über die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw.

Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Die Eurex Clearing AG begründet eine Rechtsposition zugunsten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder, gleich der, welche sie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des diesen Wertpapieren oder Rechten zugrundeliegenden Rechtsstatus erworben hat, durch die zugunsten der erwerbenden Clearing-Mitglieder erteilten Gutschriften. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen FWB-Geschäften in Wertpapieren und Rechten, die in WR verwahrt werden, findet somit eine Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellung an den zu liefernden Wertpapieren und Rechten zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und nach Erteilung einer entsprechenden Gutschrift durch die Eurex Clearing AG entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den erwerbenden Clearing-Mitgliedern statt.

(5~~4~~) Der Eigentumsübergang bezüglich der zu liefernden und in GS verwahrten Wertpapiere erfolgt in dem Zeitpunkt, ~~wenn~~ in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Wertpapierübertragung einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten FWB-Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde und

- den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport bereitgestellt wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.

(6) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (Lieferungsanspruch) an den zu liefernden und in WR verwahrten Wertpapieren und Rechten erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

- die in die Abtretung des Herausgabeanspruchs einbezogene Wertpapiersammelbank oder Custodian oder Central Securities Depository, soweit erforderlich, alle Buchungen vom Depotkonto der Eurex Clearing AG bezüglich der von der Eurex Clearing AG verrechneten oder nicht verrechneten FWB-Geschäfte auf die Depots der zu beliefernden Clearing-Mitglieder vorgenommen hat und

- seitens der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des Custodian oder des Central Securities Depository die entsprechende Geldverrechnung durchgeführt wurde.

(5~~7~~) Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder

Central Securities Depository zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitgliedes und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen beziehungsweise zur korrekten Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1 erforderlich sind.

(~~6~~8) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(~~7~~9) Kapitel I Ziffer 1.3.6 gilt für seitens des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung von Geschäften an der FWB gelieferte Wertpapiere entsprechend.

2.1.2 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearing von FWB-Geschäften einen automatisierten Service an, der Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel V Ziffer 1.1.2 Abs. 5) ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht. Die jeweiligen diesen automatisierten Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen, erhalten auch diese Institute zur Verwaltung von abgeschlossenen FWB-Geschäften alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung, gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen, an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme voraus.

2.1.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von ~~Aktien~~ Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.1.4 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in ~~Aktien~~ Wertpapieren und Rechten ergeben sich aus Kapitel I Ziffer 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absatz 2 bis 4.

(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes beziehungsweise eines Nicht-Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

(3) Geldpositionen und Positionen in Wertpapieren bzw. Rechten ~~und Aktienpositionen~~ werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zinssatz bewertet, der sich am aktuellen Marktzins orientiert. Jede ~~Aktienposition~~ Position in Wertpapieren bzw. Rechten wird auf der Basis der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel V Ziffer 2.1.4 Abs. 2 täglich festgelegten Abrechnungspreise bewertet.

(4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V~~,~~ Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere[2] ~~oder die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Bezugsrechte etc.)~~ nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG ~~bezüglich der gleichen Wertpapiergattung~~ aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

~~a)Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere und für die aus diesen Wertpapieren resultierenden Teilrechte[3] (die „Wertpapiere“) oder für die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (die „Nebenrechte“) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.~~

[2] für verbriefte und in GS verwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

~~[3] Teilrechte gemäß Ziffer 2.1.5 Absatz 1 stellen Teilrechte im Sinne des § 213 Aktiengesetz dar oder müssen mit diesen vergleichbar sein.~~

a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank ~~beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft"), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

b) Die Eindeckung kann gemäß ~~lit. a~~ Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank ~~beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß ~~lit. a~~Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 28. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank ~~beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository~~ oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß ~~lit. a~~Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäßl lit c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die ~~zu liefernden~~ Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis ~~mit~~ zuzüglich eine~~m~~s Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 37. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren ~~eines nicht erfüllten Geschäfts~~ einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber ~~und~~ der Eurex

Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der ~~inhaltsgleichen Geschäfte~~seitens der Eurex Clearing AG gegenüber~~, die zwischen der Eurex Clearing AG und~~ einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldetenen Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht~~bestehen~~.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere ~~im Verzug befindlichen Geschäfte~~ multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~inhaltsgleiche~~ Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 38. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.

f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 47. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes ~~und~~ gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG~~inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und~~ gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht

geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht~~bestehen~~.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere ~~im Verzug befindlichen Geschäfte~~ multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~inhaltsgleiche~~ Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit. e~~.~~ durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt ~~werden~~; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 7 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das ~~offene~~ nichterfüllte FWB-Geschäft ~~zur Gänze~~vollständig ~~durch das säumige Clearing-Mitglied beliefert~~erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitglieds eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.

i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung, um einen Geschäftstag zu verschieben.

j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Ziffer 1 Abs. 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus

ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 2 offen.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG~~Im Fall von Nebenrechten, welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht übertragen wurden,~~ wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondieren Abwicklungslaufes einer anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Bezugsfrist im Falle von Bezugsrechten durchführen:

a) Die Eurex Clearing AG ~~wird die nicht fristgerecht übertragenen Nebenrechte in der in diesen Nebenrechten stattfindenden letzten Auktion des letzten Handelstages im Präsenzhandel an einer deutschen Wertpapierbörse eindecken. Die auf diese Weise erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied übertragen.~~

~~Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich oder werden die Nebenrechte nicht oder nicht mehr im Präsenzhandel an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt, wird die Eurex Clearing AG die sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte spätestens zwei Börsentage vor dem Ende der Bezugsfrist dieser Nebenrechte über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte abwickelt, erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied übertragen.~~

~~b) Ist der Erwerb der Nebenrechte über die betreffende Konsortialbank ganz oder teilweise nicht möglich,~~ legt ~~die Eurex Clearing AG~~ ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte ~~Nebenrechte durch das seitens des~~ säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 ~~BGB~~Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. ~~c~~ b in dem Umfang offen, als die Anzahl der ~~durch das seitens des~~ säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu ~~übertragenden~~ liefernden Rechte~~Nebenrechte~~ der Anzahl der

seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ~~Nebenrechte~~ Rechte entspricht. ~~Sollte das säumige Clearing-Mitglied oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied einer solchen Offenlegung nicht zustimmen, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG zu übertragenden Nebenrechte gemäß lit. e fest.~~

~~e~~b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. ~~b~~a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von ~~Nebenrechten~~Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied ~~übertragen~~ geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung" genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG ~~zugeleitet~~vorgelegt worden ist („Schuldübernahme").

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf ~~Übertragung~~ Belieferung der geschuldeten ~~Nebenrechte~~ Rechte und alle mit dieser Verpflichtung ~~derzeitig~~ zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertagenden ~~Nebenrechte~~Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt ~~F~~für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung ~~ermächtigt die Eurex Clearing AG~~ hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied ~~mittels der abzuschliessenden Standardvereinbarung~~ gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf ~~Übertragung~~ Belieferung der ~~Nebenrechte~~ Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu ~~übertragenden~~ liefernden Rechte~~Nebenrechte~~ sowie alle mit diesem Anspruch ~~derzeitig~~ zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V~~,~~ Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.

~~d~~c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 ~~Börsentagen~~Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden ~~Börsentages~~ Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie ~~ein Original der~~die rechtsverbindlich unterzeichnete~~n~~ Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG ~~einreichen~~vorlegen.

de) Für den Fall, dass das säumige oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied einer Offenlegung gemäß lit. a nicht zustimmt oder dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. ~~d~~c Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt

~~wird~~worden ist, legt die Eurex Clearing AG ~~gemäß lit f~~ einen Barausgleich gemäß lit. e bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht ~~übertragenen~~ gelieferten Rechte ~~Nebenrechte~~ mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes ~~und~~ gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung ~~erlöschen~~erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der ~~inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen~~ seitens der Eurex Clearing AG gegenüber~~und~~ einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern ~~bestehen~~ geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Kapitel V Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.

~~f~~e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit e~~d~~ zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen ~~die Eurex Clearing AG festgelegt und setzt sich aus~~ dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs ~~für die entsprechende Gattung des zu liefernden Nebenrechtes festgelegten Abrechnungspreises*)~~ zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % ~~zusammen~~sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Geschäften bzw. Lieferungen ermittel.

Der ~~im Rahmen dieses Verfahrens~~auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG ~~übertragenen~~ gelieferten Rechte ~~Nebenrechte~~ multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~inhaltsgleiche~~ FWB-Geschäfte gemäß lit. e~~d~~ Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 und Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht

~~*) für den Fall, dass das betreffende Nebenrecht nicht an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt, dass der rechnerische Wert des Nebenrechts, den dieses zwei Tage vor dem Ende der Bezugsfrist aufweist, als Abrechnungspreis im vorgenannten Sinne von der Eurex Clearing AG herangezogen wird.~~

gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

(~~3~~4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 ~~und 2~~bis Absatz 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen ~~somit~~ die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

~~Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 eine Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Nebenrechte ab dem Tag, an dem die Eindeckung über eine deutsche Wertpapierbörse oder ab dem Tag, an dem die Eindeckung über die Konsortialbank eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Wurde über eine deutsche Wertpapierbörse oder über die Konsortialbank eine vollständige oder teilweise Eindeckung der zu übertragenden Nebenrechte erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes bezüglich der zu übertragenden Nebenrechte in Höhe der durch die Eurex Clearing AG in den geschuldeten Nebenrechten jeweils erreichten Eindeckung mit schuldbefreiender Wirkung.~~

(4~~5~~) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten ~~zur Eindeckung der jeweiligen Aktien führen würden~~ durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(~~5~~6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3~~2~~ entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR~~-~~ 250,00 ~~pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren und für jede gemäß Absatz 2 lit d bis lit e durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Nebenrechten~~.

(~~6~~7) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ~~ihm~~ diesem Clearing Mitglied verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die Eurex Clearing

AG einen Zahlungsanspruch auf ein Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 % des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-Geschäfts zu liefernden ~~Aktien~~Wertpapiere oder Rechte, mindestens jedoch EUR 100,00 pro Geschäftstag maximal jedoch EUR 10.000,00~~-~~. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum verlängert sich um einen Geschäftstag bzw. bis längstens einschließlich des Tages an dem die Eurex Clearing AG die an sie gelieferten oder die durch eine Eindeckung erhaltenen Wertpapiere oder Rechte ihrerseits an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder übertragen hat. Dies gilt entsprechend, soweit der Eurex Clearing AG Lieferansprüche bzw. etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Weiterhin hat die Eurex Clearing AG gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden ~~Aktien~~ Wertpapiere oder Rechte pro Kalendertag. Dieser Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins zuzüglich 1 %. Der für diesen Zahlungsanspruch maßgebliche Zeitraum berechnet sich entsprechend der vorgenannten Vertragsstrafenregelung. Von der Eurex Clearing AG vereinnahmte Verzugszinsen werden sodann dem Konto des zu beliefernden Clearing-Mitgliedes bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben.

(~~7~~8) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.

(~~8~~9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. ("CBF") festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien

eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

b) Gewährung zusätzlicher Rechte

Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der CBF festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.

c) Umtauschangebote

Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.

d) Sonstige Kapitalmaßnahmen

Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von ~~dieser~~ einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend ~~hinsichtlich~~ für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen beziehungsweise Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die CBF bezüglich noch nicht erfüllter beziehungsweise erfüllter FWB-Geschäfte, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen sind, Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder solcher Kapitalmaßnahmen, die hätten durchgeführt werden sollen, vornimmt (z. B. Storni, Berichtigungen etc.), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen beziehungsweise nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und sodann von der CBF korrigiert wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der CBF nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Kapitel V Ziffer 2.1.5 Absatz 1 lit. b bis lit. i und Absatz 2 finden keine Anwendung.

VI. Kapitel: Geschäfte an der Irish Stock Exchange

1 Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.1.4 Geschäftsabschlüsse

(1) ISE-Geschäfte im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 kommen an der ISE nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied durch Zusammenführung von Aufträgen an der ISE zustande. Die Eurex Clearing AG macht Clearing-Mitgliedern ein Angebot und schliesst ISE-Geschäfte, sobald im ISE-Handelssystem entsprechende Aufträge bezüglich der gemäß Kapitel VI in das Clearing einbezogenen Wertpapiere zusammengeführt werden, ab. Hierdurch werden die Angebote der entspechenden Handelsteilnehmer der ISE, die der Zusammenführung der Aufträge zu Grunde liegen, angenommen, wodurch zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitgliedern unverzüglich Geschäfte zustande kommen. Wenn ein im ISE-Handelssystem zusammengeführter Auftrag für irische Wertpapiere von einem Nicht-Clearing-Mitglied eingegeben wurde, wird dieses Angebot von dem Clearing-Mitglied, welches das Clearing für das Nicht-Clearing-Mitglied übernimmt, angenommen. Zugleich kommt ein entspechendes Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied zustande. Clearing-Mitglieder haben die vertraglichen Regelungen und Bedingungen solcher ISE-Geschäfte einzuhalten, unabhängig von Regelungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitglied, die diese in anderen Vereinbarungen getroffen haben. Alle Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern bezüglich des Kaufs und Verkaufs von irischen Wertpapieren an der ISE unterliegen dem Recht der Republik Irland. Dies gilt insbesondere für das Zustandekommen und die Gültigkeit dieser Geschäfte.

Für jedes ISE-Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied gilt, dass die Verpflichtung der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds zur Übertragung von Wertpapieren oder zur Leistung von entsprechenden Zahlungen zwecks Erfüllung dieses Geschäftes, im Fall, dass seitens des Clearing-Mitgliedes im Rahmen des Abrechnungsverfahrens (Settlement Netting) eine Netto-Abrechnung gewählt wurde, durch die Übertragung der Netto-Anzahl von irischen Wertpapieren der entsprechenden Gattung der Wertpapiere, auf die sich das ISE-Geschäft bezieht und/oder durch Netto-Zahlung des für die Anzahl dieser Wertpapiere zu leistenden Geldbetrages erfüllt wird, der in Übereinstimmung mit den durch CREST vorgegebenen Abwicklungsverfahren (Settlement Netting) als im Abwicklungszeitpunkt der entsprechenden Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu übertragen und/oder zu zahlen errechnet wird.

(2) Mit der Zusammenführung von Aufträgen zum Abschluss eines ISE-Geschäftes im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1 an der ISE kommt ein Geschäft zwischen einem

Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser zum Clearing berechtigt ist ("Clearing-Mitglied"), und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland, sowie ein inhaltsgleiches Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Handelsteilnehmer der ISE, soweit dieser ein Clearing-Mitglied ist, ebenfalls nach dem Recht der Republik Irland, zustande. ISE Geschäfte können nicht zwischen zwei und mehr Clearing-Mitgliedern abgeschlossen werden. Jedes von einem General- beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenes Geschäft ist rechtlich unabhängig von entsprechenden ISE-Geschäften, die zwischen der Eurex Clearing AG mit anderen Clearing-Mitgliedern zustandekommen.

Ist, im Falle von Satz 1, ein Handelsteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte an der ISE nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.2.7 Absatz 2) zustande, über das der Handelsteilnehmer seine Geschäfte an der ISE abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebener Auftrag mit einem anderen Auftrag zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nach dem Recht der Republik Irland zustande.

(3) Für den Fall, dass ein ISE-Geschäft gemäß dem ISE-Regelwerk durch die ISE aufgehoben wird, erfolgt dies durch die Eingabe eines Gegenschäftes zu dem Preis des betreffenden ISE-Geschäftes in das elektronische Handelssystem der ISE. Nach Eingabe von Gegengeschäften werden diese den betroffenenen Clearing-Mitgliedern automatisch zugeordnet. Jedes Clearing-Mitglied ermächtigt die Eurex Clearing AG, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der ermächtigenden Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung von Gegengeschäften zu beauftragen. Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die von der Eurex Clearing AG im System der CREST gemäß Satz 2 beauftragten Gegengeschäfte taggleich zu bestätigen (Matching). Die Eurex Clearing AG und die betreffenden Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß Satz 1 aufzuhebenden ISE-Geschäfte unverzüglich im System der CREST zu löschen. Etwaige auf den Konten der Eurex Clearing AG oder der betreffenden Clearing-Mitglieder vorgenommene Belastungen bzw. Gutschriften werden entsprechend storniert. In diesem Fall sind die betreffenden Clearing-Mitglieder verpflichtet, die von Eurex Clearing AG im System der CREST erfassten oder gelöschten Aufträge nach entsprechender Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu bestätigen bzw. zu erfassen oder zu löschen. ~~Die Eurex Clearing AG wird ermächtigt, die CREST im eigenen Namen sowie im Namen der betroffenen Clearing-Mitglieder mit der Abwicklung dieser Gegengeschäfte zu beauftragen. Etwaige auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenomme Belastungen bzw. Gutschriften werden mit der entsprechenden Valuta storniert.~~

(4) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit Geschäfte für nichtig erklären, Anweisungen an die CREST bezüglich Nichtigerklärung senden oder in der Republik Irland Maßnahmen ergreifen, wenn

a) die durch das ISE-Geschäft geschuldete Übereignung der Aktien vom High Court in Irland oder von einem in Irland geltendem Gesetz verboten ist; oder ~~wenn~~

b) der jeweilige Emittent Kenntnis davon erlangt, dass die durch das Geschäft beabsichtigte Übertragung durch ein in der Republik Irland geltendes Gesetz verboten ist; oder ~~wenn~~

c) der Erwerber der jeweiligen Aktien verstorben ist; oder ~~wenn~~

d) auf das jeweilige inhaltsgleiche Geschäft im Sinne von ~~Satz~~ Ziffer 1.1.4 (2) eine der unter lit. a bis c aufgeführten Bedingungen Anwendung findet.

Sollte die Eurex Clearing AG ein ISE-Geschäft gemäß Absatz 4 für nichtig erklären, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der General - oder Direkt Clearing Mitglieder, deren ISE-Geschäfte von einer solchen Erklärung erfasst werden, gemäß Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.

(5) Weder ~~Clearing-Mitglieder (~~General–Clearing-Mitglieder, Direkt–Clearing-Mitglieder~~,~~ oder Nicht-Clearing-Mitglieder~~)~~ noch Dritte können anderen, im Auftrag Dritter handelnde Personen (z. B. Börsenhändler, Tochtergesellschaften, Verwalter, Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Gläubiger, mit Ausnahme von CREST und Eurex Clearing AG) dazu bevollmächtigen, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Rechtsmittel vor Gerichten einzulegen, um hinsichtlich der geschuldeten Aktien eine Eigentumsübertragung, zum Beispiel durch den entsprechenden Registrar dieser Aktien, zu verhindern oder zu verzögern.

1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage.

1.1.6 Haftung

Die Eurex Clearing AG haftet gemäß den Bestimmungen gemäß Kapitel I Ziffer 1.2.8. Darüber hinaus hat das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG von allen Forderungen oder Ansprüchen Dritter - insbesondere der ISE, CREST oder der Settlement Bank - freizustellen und schadlos zu halten, soweit sich diese unmittelbar oder mittelbar gegen die Eurex Clearing AG in ihrer Rolle als CREST Central Sponsor oder als CCP Participant richten und eine Verpflichtung des Clearing-Mitglieds betreffen, welche dieses schuldhaft verletzt hat und kein schuldhaftes Handeln der Eurex Clearing AG vorliegt. Die Eurex Clearing AG wird eine solche drohende Forderung beziehungsweise einen solchen Anspruch dem Clearing-Mitglied unverzüglich mitteilen und dem Clearing-Mitglied sämtliche Informationen zukommen lassen, die dieses benötigt, um die Rechtsverteidigung hiergegen zu übernehmen, sofern das Clearing-Mitglied dies wünscht. Eine Beilegung der Streitigkeit, soweit diese nicht auf einem Gerichtsurteil beruht, bedarf der Zustimmung der Eurex Clearing AG.

[.....]

1.3 Teilabschnitt: Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

1.3.1 Rechte und Pflichten von Nicht-Clearing-Mitgliedern der General- und Direkt-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG

[.....]

1.3.2 Rechte und Pflichten des General-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

(1) General-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der ISE erfüllen, eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.

(2) Ein General-Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften verpflichtet, die von Nicht-Clearing-Mitgliedern, die über das General-Clearing-Mitglied abwicklen nach Maßgabe der NCM-GCM Vereinbarung geschlossen werden.

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem General-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des General-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das General-Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 oder im Falle der Nichtbefolgung einer Entscheidung der ISE gemäß Satz 1 und der Fortsetzung des Handels in Wertpapieren durch das Nicht-Clearing-Mitglied, für den es ausgeschlossen worden ist finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und 2 sowie gemäß Kapitel I~~,~~ Ziffer 1.2.1 Absatz 1 und 2 bezüglich der durch das Nicht-Clearing-Mitglied in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr. ~~Kapitel VI Ziffer 1 Absatz 1 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend.~~

(4) Unterlässt ein General-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die ISE das General-Clearing-Mitglied in seiner Funktion als an der ISE zugelassener Handelsteilnehmer (Clearing Only Member Firm oder Member Firm) sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel an der ISE ausschließen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, beschränken.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung durch die ISE gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. 1 und 2 sowie gemäß Kapitel I Ziffer 1.2.1 Abs. 1 und 2 bezüglich der durch das General-Clearing-Mitglied und den mit diesem verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der ISE eingegebenen Aufträge und Quotes keine Anwendung mehr. ~~Kapitel VI Ziffer 1.1.4 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.~~

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte ISE-Geschäfte eines General-Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG, für deren Clearing das General-Clearing-Mitglied verantwortlich ist, in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines General-Clearing-Mitgliedes vom Handel an der ISE bzw. einer Handelsbeschränkung desselben auf bestimmte Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt, oder die aufgrund einer Benachrichtigung beziehungsweise einer nicht durchgeführten Benachrichtigung der ISE entsprechend dieses Absatzes erwachsen.

(5) Soweit der Eurex Clearing AG bekannt, unterrichtet diese das General-Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können.

(6) Jedes General Clearing-Mitglied haftet, dass die gemäß diesen Clearing-Bedingungen an die Eurex Clearing AG zu übereignenden beziehungsweise zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte frei von Kosten oder Rechten Dritter sind. Für Nicht-Clearing-Mitglieder gegenüber ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Jedes General Clearing-Mitglied erkennt an, dass die Abwicklung von Geschäften gemäß den Bestimmungen des CREST Regelwerkes (CREST Rules) und des CREST-Handbuchs (CREST Manual) und unter Einhaltung der Geschäftsbedingungen für CREST-Mitglieder erfolgt.

(8) Jedes General-Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied erkennt an und ist einverstanden damit, dass die von der Eurex Clearing AG gemäß diesem Kapitel VI zur Verfügung gestellte Leistung ein „System" gemäß der Richtlinie 98/26/EG ("SFD") und ihrer Umsetzung in Deutschland ist, das deutschem Recht unterliegt, ungeachtet dessen, dass die ~~Verträge~~ zwischen dem General~~-~~ Clearing-Mitglied~~ern~~ und der Eurex Clearing AG~~, die an der ISE~~ gemäß Ziffer 1.1.4. Absatz 1 und 2 ~~den Bestimmungen aus Absatz 1, Ziffer 1.1.4~~ geschlossen~~en Verträge wurden,~~ dem Recht der Republik Irland unterliegen. Ein Zahlungs- und Übertragungsauftrag im Sinne der SFD wird in das System der Eurex Clearing AG eingegeben und ist unwiderruflich, sobald Aufträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften an der ISE gemäß Kapitel VI zusammengeführt werden und das System der Eurex Clearing AG eine daraus folgende elektronische Anweisung, ausgehend von der Handelsplattform der ISE, erhält.

1.3.3 Beendigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder das General-Clearing-Mitglied trotz Abmahnung gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat. Wenn die Eurex Clearing AG eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung kündigt, darf das Nicht-Clearing-Mitglied keine neuen Aufträge eingeben, hat alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Geschäfte glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen. Ist die Glattstellung beziehungsweise Übertragung der Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten Frist abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung der korrespondierenden zwischen dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geschlossenen ISE-Geschäfte in entsprechender Anwendung von Kapitel I Ziffer 1.8.1 vornehmen. Das General-Clearing-Mitglied hat die Verpflichtungen aus verbleibenden ISE-Geschäften des Nicht-Clearing-Mitgliedes zu erfüllen.

(2) Ein General-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Mit Ablauf dieser Frist hat das Nicht-Clearing-Mitglied alle ausstehenden Aufträge zu löschen und alle bestehenden ISE-Geschäfte glattzustellen oder auf ein anderes General-Clearing-Mitglied zu übertragen; danach darf es keine neuen Aufträge mehr eingeben, die durch dieses General-Clearing-Mitglied abzuwickeln wären. ~~Kapitel VI~~ Absatz 1 Satz 3 und 4 ~~gilt~~ gelten entsprechend.

(3) Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann eine NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung jederzeit kündigen, vorausgesetzt, dass es alle offenen ISE-Geschäfte glattgestellt oder übertragen, alle Aufträge gelöscht und alle Verpflichtungen gegenüber dem General-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG erfüllt hat.

(4) Die Kündigung der NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie den beiden anderen Parteien schriftlich zugegangen ist.

(5) Die Eurex Clearing AG informiert die ISE schriftlich über eine Kündigung der NCM-GCM-Clearingvereinbarung gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 sowie über den Zeitpunkt, zu dem

die Kündigung wirksam wird. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung der NCM-GCM-Clearingvereinbarung wirksam wird, finden die Bestimmungen gemäß ~~Kapitel VI~~ Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und 2 sowie gemäß Kapitel I Ziffer 1.2.1 Absatz 1 und 2 keine Anwendung mehr auf die von dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE in das elektronische Handelssystem der ISE eingegebenen Aufträge. Die ISE schließt zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt das betreffende Clearing-Mitglied bzw. das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE vom Handel an der ISE aus oder beschränkt deren Berechtigung zum Handel an der ISE auf Wertpapiere und Rechte, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. ~~Ab dem gemäß Satz 1 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied in deren Funktion als Handelsteilnehmer der ISE nur noch bilateral zwischen Handelsteilnehmern der ISE zustande.~~

1.3.4 Konzernverbundenes Clearing des Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG

Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 gelten entsprechend für das Verhältnis von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern und Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG.

2 Abschnitt: Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

2.1 Teilabschnitt: Abwicklung von ISE-Geschäften

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von ISE-Geschäften im Sinne von Kapitel VI Ziffer 1.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am Abwicklungstag (delivery versus payment). Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über das bei der CREST geführte Wertpapierdepot der Eurex Clearing AG und die Zahlung über das entsprechende Geldabwicklungskonto der Eurex Clearing AG.

(4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von CREST. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung beziehungsweise Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („Register Update Request"), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der dem jeweiligen ISE-Geschäft zugrunde liegenden irischen Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der irischen Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland, geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von CREST gemäß dem Crest Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

(5) Sollte zwecks Erfüllung von ISE-Geschäften eine Übertragung des Eigentums an Wertpapieren im Aktienregister im Sinne von Absatz 4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des General- beziehungsweise Direkt-Clearing- Mitgliedes oder des Emittenten der zu übereignenden Wertpapiere nicht erfolgen und die sogenannten bad delivery-Rules von CREST gemäß dem CREST Manual Anwendung finden, kann die Eurex Clearing AG die Positionen der General - oder Direkt Clearing Mitglieder, die ihre ISE-Geschäfte nicht erfüllt haben, gemäß Kapitel I Ziffer 1.8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.

(6) Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände in dem bei der CREST geführten Wertpapierdepot sowie Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

(7) Alle Verweise auf rechtliche Bestimmungen der Republik Irland in diesem Kapitel VI beziehen sich auf die Bestimmungen des Irischen Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations 1996) in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.2 Abwicklungsverfahren (Settlement Netting)

Im Rahmen des Clearings von ISE-Geschäften durch die Eurex Clearing AG erfolgt ein Settlement Netting, das von der CREST gemäß den Regelungen des CREST-Handbuchs (CREST Manual) durchgeführt wird.

CREST führt im Auftrag der Eurex Clearing AG das Settlement Netting entsprechend den von Clearing-Mitgliedern gemäß dem Crest Manual ausgewählten Settlement-Funktionalitäten und deren Weisungen durch. Soweit Clearing-Mitglieder der CREST entsprechende Weisungen erteilen, wird CREST die ISE-Geschäfte eines Clearing-Mitgliedes (Brutto-Geschäfte), soweit rechtlich möglich, verrechnen und die verbleibenden ISE-Geschäfte (Netto-Geschäfte), abwickeln. Die Regelungen im CREST Manual bezüglich Settlement Netting finden ergänzend zu den Clearing-Bedingungen Anwendung.

2.1.3 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von ~~Aktien~~ Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen festgelegt.

2.1.4 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung für ISE-Geschäfte ergeben sich aus Kapitel I Ziffer 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absatz 2 bis 4.

(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes beziehungsweise eines Nicht-Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

(3) ~~Geld- und Aktienpositionen~~ Geldpositionen und Positionen in Wertpapieren bzw. Rechten werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zinssatz bewertet, der sich am aktuellen Marktzins orientiert. Jede ~~Aktienposition~~ Position in Wertpapieren bzw. in Rechten wird auf der Basis der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 täglich festgelegten Abrechnungspreise bewertet.

(4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere ~~oder die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Rechte etc.)~~ nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen~~, es sei denn, dieser Verbindlichkeit steht eine inhaltsgleiche Forderung bezüglich der gleichen Wertpapiergattung aufrechenbar gegenüber~~:

~~a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere und für die aus~~

~~diesen Wertpapieren resultierenden Teilrechte (die „Wertpapiere“) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.~~

a~~b~~) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem ISE-Geschäft zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 15. Geschäftstag nach dem Liefertag auf das von der Eurex Clearing AG bei der Crest geführte Wertpapierdepot geliefert (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.

b) Die Eindeckung ~~kann~~ wird mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen ~~werden~~. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 3 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am ~~20~~18. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäßl lit c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 2 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken.

c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis ~~mit einem~~zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen (“Verkäufer”) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

d) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in der Auktion gemäß lit. b~~)~~ Satz 6~~4~~ nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG am 21. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten Wertpapiere ~~eines nicht erfüllten Geschäfts~~ einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes ~~und gegenüber~~ der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung mit Wirkung zum 21. Geschäftstag nach dem Liefertag erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens~~inhaltsgleichen Geschäfte~~ der Eurex Clearing AG gegenüber~~, die zwischen der Eurex Clearing AG und~~ dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern ~~bestehen~~ geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere ~~im Verzug befindlichen Geschäfte~~ multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~inhaltsgleiche~~ ISE-Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

e) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d ist, dass zuvor ~~zwei~~ drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

f) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung um einen Geschäftstag vorzuziehen.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten~~Im Fall von Nebenrechten,~~ Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) ~~welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes~~ nicht fristgerecht (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG~~übertragen wurden~~, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement) ~~Die Eurex Clearing AG wird die nicht fristgerecht übertragenen Nebenrechte entweder an der ISE eindecken oder über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte~~

~~abwickelt, erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied übertragen.~~

~~b) Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich, wird die Eurex Clearing AG~~ bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte ~~des nicht erfüllten Geschäftes einen Barausgleich festlegen~~mit der Rechtsfolge, ~~so~~ dass die Erfüllungspflicht~~en~~ des säumigen Clearing-Mitgliedes ~~und~~ gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung ~~erlöschen~~erlischt. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten ~~eines~~ Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens~~inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen~~ der Eurex Clearing AG ~~und~~ gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Abs. 8 findet keine Anwendung~~bestehen~~.

b~~c~~) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch ~~die Eurex Clearing AG~~ Vergleich zwischen ~~festgelegt und setzt sich aus~~ dem rechnerischen Wert des ~~für die entsprechende Gattung des~~ zu liefernden ~~Nebenrechtes~~ Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs ~~festgelegten Abrechnungspreis~~ zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % ~~zusammen~~ sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der ~~im Rahmen dieses Verfahrens~~auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG ~~übertragenen~~ gelieferten ~~Nebenrechte~~ Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ~~inhaltsgleiche~~ ISE-Geschäfte gemäß lit. ~~b)~~a Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

(3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender

Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.

(~~3~~4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1, ~~und~~ 2 und 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen ISE-Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 einen ~~Eindeckung der geschuldeten Nebenrechte über die ISE~~ Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten ~~Nebenrechte~~ Rechte an~~b~~ dem Tag, an dem ~~die Eindeckung über die ISE~~der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu ~~übertragen~~liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem nichterfüllten ISE-Geschäft zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.~~Wurde über die ISE eine vollständige oder teilweise Eindeckung der zu übertragenden Nebenrechte erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes bezüglich der zu übertragenden Nebenrechte in Höhe der durch die Eurex Clearing AG in den geschuldeten Nebenrechten jeweils erreichten Eindeckung mit schuldbefreiender Wirkung.~~

(5~~4~~) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen ~~Aktien~~ Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(5~~6~~) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und ~~2~~ 3 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00 ~~pro in Verzug befindlicher Lieferung von Wertpapieren und für jede gemäß Absatz 2 durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von Nebenrechten~~.

(~~6~~7) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.

(~~7~~8) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte, oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Ziffern 1.7.1 bis 1.8.1 entsprechend.

(~~8~~9) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch der nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieder bleibt unberührt.

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

[.....]

[.....]

5 Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)[1]

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Ziffer 1.5.2 der Clearing-Bedingungen, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Ziffer 2.1 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte") oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben im elektronischen Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen (Xetra-OTC-Transaktionen) stehen, erhebt die Eurex Clearing AG Entgelte für die Regulierung, Abwicklung und das von ihr durchgeführte Clearing. Ebenfalls erhebt die Eurex Clearing AG ~~sowie die~~ in diesem Zusammenhang Entgelte für die von ihr erbrachten Dienstleistungen („Services") einschließlich des von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Settlement von FWB-Geschäften und Xetra-OTC-Transaktionen. Transaktionsentgelte beinhalten nicht Kosten und / oder Gebühren für die Ausführung von FWB-Geschäften ~~im elektronischen Handelssystem der FWB („Xetra®") oder im Präsenzhandel der FWB~~ und die Erfassung von Xetra-OTC-Transaktionen.

Ungeachtet des gemäß den Clearing-Bedingungen für FWB-Geschäfte vorgesehen Aufrechnungsverfahrens gilt für die Berechnung der für die vorgenannten Leistungen und Services zu entrichtenden Entgelte Folgendes:

- Für das Clearing von im elektronischen Handelssystem Xetra der FWB abgeschlossenen Geschäfte („Xetra-Transationen") werden Transaktionsentgelte auf Basis der Anzahl sowie des Nominalwertes der taggleich ausgeführten Xetra®-Aufträge[2] berechnet. Für das Clearing von im Präsenzhandel der FWB abgeschlossenen Geschäften („Präsenzhandel-Transaktionen") werden Transaktionsentgelte auf Basis der Anzahl der entsprechend verursachten Clearing Transaktionen berechnet. Für das Clearing von Xetra-OTC-Transaktionen werden Transaktionsentgelte auf Basis der Anzahl der taggleich erfassten Xetra-OTC-Transaktionen berechnet.

- Für das Settlement von Xetra®-, ~~und~~ Präsenzhandel- und Xetra-OTC-Transaktionen werden Transaktionsentgelte auf Basis der entsprechend verursachten Settlement-Instruktionen unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Aufrechnung der Transaktionen berechnet.

~~– Transaktions- und Serviceentgelte gemäß Ziffer 5 werden zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.~~

[1] Der Abschnitt 5 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der **Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf** abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, entsprechen die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

[2] Die Berechnung der Clearing-Entgelte für Xetra®-Transaktionen wird pro Handelstag durchgeführt. Wenn ein Xetra®-Auftrag an mehreren Handelstagen ausgeführt wird, erfolgt die Berechnung der Clearing-Entgelte für jeden der Handelstage.

5.1 Transaktionsentgelte

Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V Ziffer 2.1.2 der Clearing-Bedingungen einen automatisierten Service an, der ein Brutto-Liefermanagement ermöglicht.

Entsprechend der Nutzung der im Rahmen des Brutto-Liefermanagements bereitgestellten automatisierten Services werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte berechnet.

Transaktionsentgelte betreffend das Clearing (Ziffer 5.1.1) und das Settlement (5.1.2) werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

[.....]

5.1.2 Settlement Entgelte

Bei Inanspruchnahme des dem Clearing nachfolgenden Settlement von FWB-Geschäften erhebt die Eurex Clearing AG die folgenden Entgelte unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Aufrechnung der Transaktionen jeweils pro Settlement-Instruktion[3]:

pro Wertpapierübertrag	EUR 0,125
zzgl. Zahlungsverkehrumsatz	EUR 0,30

6 Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Ziffer 1.5.2 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten (ISE-Geschäfte) gemäß Kapitel VI Ziffer 2.1 der Clearing-Bedingungen erhebt die Eurex Clearing AG Entgelte für die Regulierung und das von ihr durchgeführte Clearing von ISE-Geschäften („Clearing-Entgelte") einschließlich der von der CrestCo Ltd. (Crest) vorgenommenen Clearing-Dienstleistungen (Kapitalmaßnahmen, Positionsmanagement etc.) von ISE-Geschäften („Crest-Clearing-Entgelte").

Entgelte gemäß Ziffer 6.1 werden ohne ~~zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen~~ Umsatzsteuer berechnet.

[.....]

[3] Für das Settlement von Xetra-, Xetra-OTC- und Präsenzhandel-Transaktionen in Bezugsrechten wird kein Entgelt erhoben.

7 Serviceentgelte Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH und Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Für die Inanspruchnahme der von der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit Clearing, Regulierung und Abwicklung von Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften und FWB-Geschäften angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

Serviceentgelte (Ziffer 7.1 bis 7.5) werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

[.....]

8 Serviceentgelte für den untertägigen Austausch von Sicherheiten

Gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen für den untertägigen Austausch von hinterlegten Sicherheiten in Geld durch Sicherheiten in Wertpapieren oder Wertrechten bzw. den untertägigen Austausch von hinterlegten Sicherheiten in Wertpapieren oder Wertrechten durch Sicherheiten in anderen Wertpapieren oder Wertrechten, berechnet die Eurex Clearing AG ein Serviceentgelt in Höhe von EUR 50,00 bzw. CHF 80,00 pro Austausch.

Die entsprechenden Serviceentgelte werden ohne Umsatzsteuer berechnet.

[.....]